

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Landkreis Altenkirchen - vertreten durch den Landrat -
u n d
dem Deutschen Roten Kreuz (Kreisverband Altenkirchen) - vertreten
durch den Kreisvorsitzenden -

I. Allgemeines

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG- vom 02. November 1981) haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die medizinische Versorgung von Verletzten oder sonstigen Geschädigten ist Teil dieser Gesamtplanung, die durch eine spezielle Planung nach dem

Rahmen-Alarm- und Einsatzplan für die medizinische Versorgung bei Gefahrenlagen nach dem LBKG im Rahmen des Rettungs- und Sanitätsdienstes (Rahmen-Alarm- und Einsatzplan Rett./San. - RAEP Rett./San. -)

zu regeln ist, wenn

- 1.) außer dem Rettungsdienst i.S. des RettDG auch andere Kräfte im Einsatz sind und eine Koordination zwischen diesen notwendig ist (ausgenommen, wenn außer dem Rettungsdienst nur Polizei am Einsatzort tätig ist)
o d e r
- 2.) eine Großzahl von Erkrankten, Verletzten oder sonstigen Geschädigten zu versorgen sind
o d e r
- 3.) bei einer Großschadenslage.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des LBKG ist es u.a. Aufgabe der Landkreise

- Ausrüstungen der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten
- dafür zu sorgen, daß Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und
- diese über die erforderlichen baulichen Anlagen und die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG).

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).

II. Vereinbarung

Zur Aufstellung einer Schnelleinsatzgruppe (SEG) mit Leitender Notarztgruppe (LNG) einschl. der Organisatorischen Leiter wird zwischen dem Landkreis Altenkirchen und dem DRK-Kreisverband Altenkirchen folgende Vereinbarung getroffen:

- a) Der Landkreis beschafft die notwendige Ausstattung und stellt diese dem DRK-Kreisverband zur Verfügung.
- b) Der DRK-Kreisverband stellt die SEG mit LNG (einschl. Org. Leiter) personell auf und bringt diese, soweit erforderlich, unter. Es wird gewährleistet, daß diese Einheit ständig einsatzbereit ist.

Die vom Landkreis beschafften Fahrzeuge sowie die Ausstattung werden dem DRK-Kreisverband zur Nutzung übergeben, sie verbleiben im Eigentum des Landkreises. Der DRK-Kreisverband stellt sicher, daß das ausgebildete Personal jederzeit für den fachgerechten Betrieb der v.g. Fahrzeuge einschl. der Ausstattung und Einbauten zur Verfügung steht.

Über den Einsatz und die Alarmierung von SEG, LNG und Org. Leiter entscheidet der Einsatzleiter nach § 25 LBKG oder die Rettungsleitstelle Altenkirchen (gem. den Vorgaben des RAEP Rett./San. (s. Anl. 2)

Veränderungen an den Fahrzeugen und den Ausstattungsgegenständen sowie der Aus- und Umbau von Teilen dürfen nur im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung vorgenommen werden.

Durch Bewegungsfahrten ist sicherzustellen, daß die Fahrzeuge monatlich mindestens 50 km zurücklegen, sofern diese Fahrleistung nicht anderweitig erreicht wird.

Erhält der DRK-Kreisverband für den Einsatz von Fahrzeugen und Ausstattung eine Nutzungsentschädigung, so wird hiervon ein Anteil von 60 % an den Landkreis abgeführt.

Die Fahrzeuge und die zugehörige Ausstattung unterliegen der Überprüfung durch die Kreisverwaltung.

Eine Nutzung für nicht organisationseigene Zwecke ist nicht zulässig.

III. Kostenträgerschaft und sonstige Leistungen

A. Der Landkreis übernimmt folgende Kosten und Leistungen:

1. Beschaffung der notwendigen Ausstattung (s. Anlage 1)
2. Übernahme von Lehrgangs- und Seminargebühren für LNA
3. Aufwandsentschädigung (Bereitschaftspauschale) für den jeweils in Bereitschaft stehenden LNA in Höhe von 150,-- DM/Woche
4. Kosten für Einsätze und angeordnete Übungen, auch Erstattung fortgewährter Leistungen
5. Aufwendungen für größere Reparaturen
- X 6. Kosten für Inspektionen und TÜV-Abnahmen

Zu dem vom DRK-Kreisverband Altenkirchen beschafften Einsatzfahrzeug für den LNA gewährt der Landkreis eine einmalige Zuwendung in Höhe von 15.000,-- DM.

B. Das Deutsche Rote Kreuz -Kreisverband Altenkirchen- übernimmt folgende Kosten und Leistungen:

1. Ausgaben für Unterbringung, Wartung, Pflege und Unterhaltung der Fahrzeuge und Ausstattungen
2. Gebühren für Funksprechgeräte
3. Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung (DRK = Halter der Fahrzeuge)
4. Austausch und Ersatz medizinischer Versorgungs- und Verbrauchsgüter
5. Beseitigung von Beschädigungen an den Fahrzeugen und der Ausstattung durch Dritte X
6. Ersatz in Verlust geratener Ausstattungsgegenstände
7. Ersatz bzw. Beseitigung von Schäden aus unerlaubter Handlung des Bedienungs-personals und sonstiger Einsatzkräfte

IV. Schlußvermerk

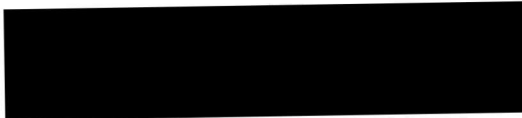
Diese Vereinbarung tritt am 01. JAN. 1994 in Kraft.

Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

5230 Altenkirchen, den 12.7.83

Für das Deutsche Rote Kreuz



-Kreisvorsitzender-

5230 Altenkirchen, den 1. JAN. 1994

Für den Landkreis Altenkirchen



(Blank)
-Landrat-

zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Altenkirchen
und dem Deutschen Roten Kreuz -Kreisverband Altenkirchen

Vom:

1.) Materielle Ausstattung der Helfer und des Organisatorischen Leiters

31 St. Funkmeldeempfänger 4 m Gruppen- und Einzelruf (mit Ladenetzteil, Stabantenne und Ledertasche)	à 1.000,-- DM	31.000,-- DM
31 St. Schutzhelme	à 75,-- DM	2.325,-- DM
31 St. Einsatzanzüge	à 125,-- DM	3.875,-- DM
31 St. Schutzjacken (Parka vorh.)	à 150,-- DM	4.650,-- DM
31 St. Einsatzstiefel	à 95,-- DM	2.945,-- DM
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>44.795,-- DM</u>

2.) Materielle Ausstattung der Leitenden-Notarzt-Gruppe

7 St. Funkmeldeempfänger (kpl. s. unter 1.)	à 1.000,-- DM	7.000,-- DM
1 St. C-Netz-Telefon	à 6.000,-- DM	6.000,-- DM
1 St. Handsprechfunkgerät FuG 10 a kpl.	à 4.900,-- DM	4.900,-- DM
7 St. Pers. Schutzausstattung	à 445,-- DM	3.115,-- DM
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>21.015,-- DM</u>

DIENSTANWEISUNG FÜR DIE RETTUNGSLEITSTELLE
FÜR DIE BEWÄLTIGUNG DES GROSSCHADENSFALLES IM KREIS ALTENKIRCHEN

Allgemeines

Die Verkehrsdichte auf unseren Straßen, der Fortschritt in der Technik sowie die Gewalten der Natur können jederzeit zu einem größeren Unglück führen. Hiervon kann eine nicht vorhersehbare Anzahl von Verletzten betroffen sein.

Um eine optimale Versorgung im Kreis Altenkirchen bei einem Großschadensfall zu gewährleisten, wird eine Schnelleinsatzgruppe vorgehalten, die bei einem Überschreiten der Kapazitätsgrenze des Rettungsdienstes die notwendige Versorgung sicherstellt. Um aus medizinischer Sicht diese Versorgung zu sichern, wird bei Großschadensfällen im Kreis Altenkirchen ein Leitender Notarzt (LNA) eingesetzt.

Der Leitende Notarzt wird hierbei von Organisatorischen Leitern unterstützt.

Die Ärzte der Leitenden Notarztgruppe (LNA) übernehmen bei Großschadensfällen die fachliche und organisatorische Leitung des Einsatzes vor Ort. Sie sind im Rahmen eines ständigen Alarmierungsdienst-planes zu jeder Zeit einsatzbereit.

Die Mitglieder der vorgehaltenen Schnelleinsatzgruppe (SEG) rekrutieren sich aus Freischichtpersonal des Rettungsdienstes sowie aus Mitgliedern des Aktiven Dienstes des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Altenkirchen. Die Einsatzkräfte werden unter dem Gesichtspunkt der Zubereitschaft über Meldecmpfänger alarmiert.

LNA-Gruppe

Einsatzanforderung des Leitenden Notarztes

Der Leitende Notarzt wird im Kreis Altenkirchen eingesetzt:

- a) bei Bränden mit fraglicher Anzahl von Verletzten
- b) bei Explosionen und Chemieunfällen
- c) bei Verkehrsunfällen mit mehr als 5 Verletzten
- d) bei sonstigen Großschadensfällen
- e) bei Unfällen, bei denen mit einer längeren oder schwierigen Rettung zu rechnen ist
- f) präventiv bei Geiselnahmen als beratendes Mitglied der Einsatzleitung
- g) präventiv als Mitglied der Einsatzleitung bei Großveranstaltungen sowohl in der Plangungsphase als auch während der Großveranstaltungen

Alarmierung

Der diensthabende LNA wird von der Rettungsleitstelle des Kreises Altenkirchen bzw. auf Anforderung des HVB bei entsprechender Lage nach dem Einsatzkatalog gleichzeitig nach Eingang der Meldung mit dem übrigen Rettungsdienst alarmiert.

Über den Einsatz entscheidet die Leitstelle im Regelfall direkt nach Eingang der Meldung aufgrund der Lage.

Die Alarmierung erfolgt über City-Funk. Nach Alarmierung meldet sich der diensthabende Leitende Notarzt über Telefon oder Funk bei der Leitstelle und gibt seinen Standort an.

Während der Anfahrt informiert sich der Leitende Notarzt bei der Leitstelle über die Lage.

Organisatorische Leiter

Der Organisatorische Leiter untersteht dem LNA und ist vor Ort weisungsbefugt gegenüber dem gesamten Rettungsdienstpersonal (in organisatorischen Belangen) und den Mitgliedern der SEG. Der Organisatorische Leiter muß umfassende Kenntnisse über die Infrastruktur des Rettungsdienstes im Kreis Altenkirchen haben. Er ist das Bindeglied zwischen dem LNA und der Einsatzleitung, der TEL und der Einsatzleitung der SEG.

Der Organisatorische Leiter ist verantwortlich, unter Beachtung medizinischer Vorgaben des Leitenden Notarztes, für die Beurteilung der Sanitätslage aus organisatorischer Sicht, Abgabe von Lagemeldungen, Festlegung von Verletzten-Sammelstellungen, Krankenwagen-Halteplätzen und für die Organisation des Lotsendienstes für fremde Rettungsmittel, ggfs. Polizei oder Feuerwehr. Der Organisatorische Leiter ist ebenfalls verantwortlich für die Einrichtung von Hubschrauber-Landeplätzen sowie für dessen Sicherung und Ausleuchtung. Er koordiniert die Einsatzkräfte in Absprache mit dem Leitenden Notarzt und fordert bei Bedarf weitere Ärzte und Helfer sowie Verbandsmaterial und Medikamente an.

Weiterhin zählt zu seinen Aufgaben die Koordination des Abtransportes der Verletzten im Benehmen mit der Rettungsleitstelle und die Registrierung der Betroffenen.

Alarmierung des Organisatorischen Leiters

Die Alarmierung des Organisatorischen Leiters erfolgt durch die Rettungsleitstelle auf Anforderung des HVB oder des LNA.

Bei jedem Einsatz des LNA sollte der Organisatorische Leiter in Voralarm gesetzt werden. Der LNA entscheidet im Einzelfall, ob der Organisatorische Leiter zum Einsatz kommt.

Schnelleinsatzgruppe

Einsatzanforderung

Die Schnelleinsatzgruppe im Kreis Altenkirchen wird von der Rettungsleitstelle alarmiert, wenn

- die notwendige Versorgung vor Ort bei einem Großschadensfall durch den Rettungsdienst wegen Überschreitung der Kapazitätsgrenze nicht mehr gewährleistet werden kann
- neben zu versorgenden Schwerverletzten eine größere Anzahl von Leichtverletzten und Unverletzten am Schadensort zu versorgen und psychisch zu betreuen sind
- wegen der Belastung des Rettungsdienstes durch den Großschadensfall Rettungsdienstbereiche im Kreis Altenkirchen völlig entblößt sind und eine Versorgung der übrigen Bevölkerung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Alarmierung

Die Alarmierung der SEG erfolgt durch die Rettungsleitstelle sowie auf Anforderung des HVB oder des LNA. Die Leitung der SEG übernimmt der Einsatzleiter SEG.

Der Einsatz der SEG ist erst ab Ende 1993 möglich, wenn die Einsatzfahrzeuge von der Kreisverwaltung beschafft sind.

Altenkirchen, den 26.05.1993



Kreisgeschäftsführer